



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0050

vom 30. Jan. 2018

Referenz-Nr.: GWR g 1119, g 1120, g 1121, g 1122, g 1123, g 1126 und g 1127

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Quellfassungen der Wasserversorgung Fällanden. Erneuerung der Grundwasser- schutzzonen.

Gemeinde

Fällanden

Betroffene

Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
Wasserversorgung Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

**Massgebende
Unterlagen**

- Schutzzonenplan Quellfassungen Jörentobel, Moorloch und Scheibenstand sowie Augsburgener und Benglenstrasse (Nr. 2015/148-03a) 1:1000 vom 10. Mai 2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Jörentobel, Moorloch und Scheibenstand (GWR g 1119) sowie Augsburgener und Benglenstrasse (GWR g 1120) vom 30. Mai 2017
- Schutzzonenplan Quellfassungen Vorderer und Hinterer Ruggenstutz (Nr. 2015/148-04a) 1:1000 vom 10. Mai 2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Vorderer und Hinterer Ruggenstutz (GWR g 1121) vom 30. Mai 2017
- Schutzzonenplan Quellfassung Ankenrain (Nr. 2015/148-06) 1:1000 vom 10. Mai 2017
- Schutzzonenreglement Quellfassung Ankenrain (GWR g 1122) vom 30. Mai 2017
- Schutzzonenplan Quellfassungen Halden und Langäri (Nr. 2015/148-05a) 1:1000 vom 10. Mai 2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Halden und Langäri (GWR g 1123) vom 30. Mai 2017
- Schutzzonenplan Quellfassung Erlen (Nr. 2015/148-02a) 1:1000 vom 10. Mai 2017
- Schutzzonenreglement Quellfassung Erlen (GWR g 1126) vom 30. Mai 2017
- Schutzzonenplan Quellfassung Lohholz (Nr. 2015/148-01a) 1:1000 vom 10. Mai 2017
- Schutzzonenreglement Quellfassung Lohholz (GWR g 1127) vom 30. Mai 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Fällanden vom 21. November 2017
- Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung und Aktualisierung der Schutzzonen für die Quellen der Wasserversorgung Fällanden/ZH» (Nr. 2013.3754), Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. Juni 2013

**Ergänzende
Unterlagen**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. November 2017 reichte die Gemeinde Fällanden die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellen Jörentobel/Moorloch/ Scheibenstand (GWR g 1119), Augsburgener/Benglenstrasse (GWR g 1120), Ruggenstutz (GWR g 1121), Ankenrain (GWR g 1122), Halden/Langäri (GWR g 1123), Erlen (GWR g 1126) sowie Lohholz (GWR g 1127) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion (BDV) Nr. 2049/1983 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Jörentobel/Moorloch/Scheibenstand, Augsburgener/Benglenstrasse, Ruggenstutz, Ankenrain, Erlen und Lohholz genehmigt. Mit Schreiben vom 21. März 1988 wurde einer Änderung der Zone S1 um die Quelle Hinterer Ruggenstutz zugestimmt. Mit BDV Nr. 169/2000 wurde der gemeinsame Schutzzonenplan der Quellgruppen Jörentobel/Moorloch/Scheibenstand und Augsburgener/Benglenstrasse angepasst. Die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Halden/Langäri wurden mit BDV Nr. 1780/1989 genehmigt, und mit BDV Nr. 386/1993 wurde eine Anpassung der Zone S3 genehmigt. Die ebenfalls mit BDV Nr. 2049/1983 genehmigten Schutzzonen um die Quellfassungen Gättenhusen (GWR g 1124) und Brandholz (GWR g 1125) bleiben bestehen, bis die Trinkwassernutzung aus diesen Fassungen per Ende 2021 aufgegeben wird.

In den letzten 30 Jahren wurden viele Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert. Daher wurden die Grundwasserschutzzonen und deren Reglemente überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Fällanden erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2013.3754) vom 28. Juni 2013 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 17. April 2014 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 21. November 2017 hob der Gemeinderat Fällanden seine alten Festsetzungsbeschlüsse vom 6. Juli 1982, 15. Juni 1983, 1. Dezember 1987, 19. Januar 1993 und 24. August 1999 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen der Wasserversorgung Fällanden gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Fällanden.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nrn. 2049/1983, 1780/1989, 386/1993 und 169/2000 erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Jörentobel/Moorloch/ Scheibenstand (GWR g 1119), Augsburgener/Benglenstrasse (GWR g 1120), Ruggenstutz (GWR g 1121), Ankenrain (GWR g 1122), Halden/Langäri (GWR g 1123), Erlen (GWR g 1126) und Lohholz (GWR g 1127) werden bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2049/1983 gleichzeitig erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Brandholz (GWR g 1125) und Gättenhusen (GWR g 1126) bleibt in Kraft.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 21. November 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Jörentobel/Moorloch/ Scheibenstand, Augsburgener/Benglenstrasse, Ruggenstutz, Ankenrain, Halden/Langäri, Erlen und Lohholz und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die genannten Quellfassungen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen der Wasserversorgung Fällanden

Fällanden. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 21. November 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Jörentobel/Moorloch/ Scheibenstand (GWR g 1119), Augsburgener/Benglenstrasse (GWR g 1120), Ruggenstutz (GWR g 1121), Ankenrain (GWR g 1122), Halden/Langäri (GWR g 1123), Erlen (GWR g 1126) und Lohholz (GWR g 1127) und die entsprechenden Reglemente neu genehmigt.



Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkungen der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

– Staatsgebühr :	Fr. 1312.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. 120.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1432.00	

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, Postfach, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Ruggenstutz sowie Halden und Langäri)
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **30. Jan. 2018**